

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.094.653

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4818/J-NR/2026

Wien, am 30. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Jänner 2026 unter der Nr. **4818/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Elektronisch überwachter Hausarrest“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Personen befanden sich 2025 im elektronisch überwachten Hausarrest?  
(Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 1194 Personen in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests (EÜH) angehalten, die sich wie folgt auf die einzelnen Monate – jeweils zum Stichtag des Monatsersten – aufgliedern:

Monat	angehaltene Personen im EÜH
Jänner	325
Februar	358
März	375
April	388

Mai	391
Juni	394
Juli	376
August	374
September	368
Oktober	375
November	375
Dezember	364

### Zur Frage 2:

- *Wegen welcher Delikte wurden im Jahr 2025 Fußfesselträger verurteilt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Delikt, Haftdauer, Dauer der Reststrafe, Geschlecht, Alter, Nationalität, sowie Aufschlüsselung seit wann sich die Person im elektronisch überwachten Hausarrest befindet?)*

Eine Auswertung in diesem Detailgrad ist mangels automationsunterstützter Auswertbarkeit und aufgrund des mit der händischen Recherche und Auswertung verbundenen unvermeidbar hohen Ressourcenaufwandes nicht durchführbar. Folgende Daten können zur Verfügung gestellt werden:

Die durchschnittlich verhängte Gesamthaftdauer hat im Zeitraum von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 544 Tage betragen. Gemäß § 156c Abs 1 Z 1 StVG hat die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate, seit 1. September 2025 vierundzwanzig Monate, bei Verurteilungen nach den §§ 75, 76, 87, 107b Abs. 3a Z 3, 143 Abs. 2, 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 207a, 207b, 278b, 278c, 278d, 278e, 278f oder 278g StGB zwölf Monate, nicht zu übersteigen. Diese Frist wurde auch in Einzelfällen nicht überschritten. Eine punktuelle Auswertung nach Gesamtstrafen und Strafresten ist nicht möglich.

Aus der nachstehenden Tabelle lassen sich die im Zeitraum von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 bewilligten Vollzüge im elektronisch überwachten Hausarrest, aufgegliedert nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersklassen, entnehmen:

Geschlecht STAATSANGEHÖRIGKEIT	Altersklasse								Gesamtergebnis
	Jugendlich	Jungerwachsen	21 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69	70 und älter	
<b>männlich</b>	<b>11</b>	<b>59</b>	<b>313</b>	<b>324</b>	<b>210</b>	<b>95</b>	<b>49</b>	<b>8</b>	<b>1069</b>
AFGHANISTAN			6	7					13
ALBANIEN				1					1
ARMENIEN					1				1
AUSTRALIEN					1				1
BOSNIEN-HERZEGOWINA			3	11	4		2		20
DEUTSCHLAND			1	6	6			1	14
FRANKREICH					1	1			2
INDIEN		1							1
IRAK		1	2	3		1			7
IRAN				1	1				2
ISRAEL					1				1
ITALIEN				2		1			3
JUGOSLAWIEN								1	1
KAMERUN			1						1
KEINEANGABEN		2		2					4
KOSOVO		1	3	2	4				10
KROATIEN		1	5	6	3	2			17
LIBYEN	1								1
LIECHTENSTEIN					1				1
LITAUEN			1						1
MONTENEGRO			1		1	1			3
NIGERIA				1	1	1			3
NORDMAZEDONIEN			1	6	3				10
ÖSTERREICH	4	40	229	220	136	76	43	6	754
ÖSTERREICH; FRANKREICH			1						1
POLEN			2	2	2				6
PORTUGAL			1	1					2
RUMÄNIEN	1	2	9	7	7				26
RUSSLAND	1	1	7	4	3	1			17
SCHWEIZ				1					1
SERBIEN		1	12	14	12	4	2		45
SERBIEN; NIEDERLANDE					1				1
SLOWAKEI				2					2
SLOWENIEN	1	1	1	2	1				6
SOMALIA	1		1						2
STAATENLOS			1	1	3				5
SYRIEN	1	2	12	5					20
TSCHECHIEN				1					1
TÜRKEI		5	11	11	9	7	2		45
UKRAINE				2					2
UNGARN		1	2	3	8				14
UNGEKLÄRT	1								1

Geschlecht STAATSANGEHÖRIGKEIT	Altersklasse								Gesamtergebnis
	Jugendlich	Jung erwachsen	21 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69	70 und älter	
<b>weiblich</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>25</b>	<b>43</b>	<b>29</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>125</b>
AFGHANISTAN						1			1
ARMENIEN						1			1
ASERBAIDDSCHAN				1					1
BOSNIEN-HERZEGOWINA			1	2	1	1			5
BULGARIEN	1						1		2
DEUTSCHLAND				1		1			2
FRANKREICH			1						1
IRAK				1					1
ITALIEN				1					1
KEINE ANGABEN							1		1
KROATIEN				1	1				2
MONGOLE		1							1
NIEDERLANDE			1						1
NORDMAZEDONIEN				1					1
ÖSTERREICH		1	21	27	17	10	4	1	81
POLEN					1				1
RUMÄNIEN			1	3	1		1		6
RUSSLAND					1				1
SERBIEN				2	3	1			6
SLOWAKEI				2	1				3
STAATENLOS						1			1
TSCHECHIEN					1				1
TÜRKEI				1					1
UNGARN					2	1			3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>12</b>	<b>61</b>	<b>338</b>	<b>367</b>	<b>239</b>	<b>112</b>	<b>56</b>	<b>9</b>	<b>1194</b>

### Zu den Fragen 3,5 und 6:

- 3. Wie hoch waren die täglichen Kosten im Jahr 2025 für „Fußfesselträger“?
  - a. Wie hoch ist der Anteil im Jahr 2025 - in der Höhe der Beitragssumme und Prozent - die der „Fußfesselträger“ beizutragen hat?
- 5. Wurden mögliche Mehrkosten für Personal, insbesondere bei Bewährungshilfe, Vollzugsverwaltung und technischer Überwachung, in die Einsparungsrechnung einbezogen?
  - a. Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten 2025?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wurden Kosten für Ersatzbeschaffung, Wartung und IT-Sicherheit der Überwachungssysteme berücksichtigt?
  - a. Wenn ja, in welcher Höhe?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Kostenaufschlüsselung EÜH (in Euro) pro Hafttag:

Kosten Neustart für EÜH	25,70
Kosten Technik	4,15
Kosten Personal	14,24
<b>Zwischensumme</b>	<b>44,09</b>
+ 15% f. Amtsräume, Sachaufwand und Personal d. Justizanstalten	6,61
<b>Zwischensumme inkl. Kosten d. Justizanstalten</b>	<b>50,70</b>
- Durchschnittliche Einnahmen pro Insasse	8,05
<b>Nettokosten EÜH</b>	<b>42,65</b>

Zu den Fragen 4 und 9:

- 4. Wie hoch waren die Ersparnisse im Jahr 2025 durch die „Fußfesselträger“?
- 9. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich, wenn es vermehrt zu „Abbrüchen“ des elektronisch überwachten Hausarrests kommt und Personen in den stationären Strafvollzug zurückkehren?

	Nettohafttagskosten EÜH	Nettohafttagskosten Justizanstalt (Finanzierungshaushalt)	Ersparnis pro Hafttag
2025	42,65	183,1	140,48

	Nettohafttagskosten EÜH	Nettohafttagskosten Justizanstalt (Ergebnishaushalt)	Ersparnis pro Hafttag
2025	42,65	182,3	139,63

Zur Frage 7:

- Wird es nach der Reform des Strafvollzuges eine Änderung der Beitragssumme und/oder des Prozentanteils, die der Fußfesselträger beizutragen hat, geben?
  - a. Wenn ja, wie hoch sind die Kosten jetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Eine Anpassung des in § 5 HausarrestV mit 22 Euro festgesetzten Kostenbeitrages wird derzeit nicht geprüft.

**Zur Frage 8:**

- *Können Sie schon sagen ob sich die Maßnahmen bzw. die Auflagen der Fußfessel im „elektronisch überwachten Hausarrest“ nach der Reform des Strafvollzuges ändern?*

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wurden die Regelungen zum elektronisch überwachten Hausarrest (EÜH) überarbeitet. Zu den Änderungen zählen insbesondere:

- Aufnahme der Information über die Möglichkeit eines („front door“) Antrags auf Verbüßung der Haft im EÜH in die Strafantrittsaufforderung (§ 3 Abs. 2 StVG) sowie Hemmung der Anordnung des Strafvollzuges bei fristgerechtem Antrag (§ 156d Abs. 4 StVG);
- Erweiterung der Möglichkeit des EÜH auf eine noch zu verbüßende Strafzeit von 24 Monaten, ausgenommen bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten sowie terroristischen Strafsachen (§ 156c Abs. 1 Z 1 StVG);
- Aufnahme von § 107b Abs. 3a Z 3 StGB (fortgesetzte Gewaltausübung durch wiederholte Sexualdelikte), § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) und terroristische Straftaten in den Katalog des § 156c Abs. 1a StVG, der die Verbüßung der Freiheitsstrafe im EÜH erst bei Erreichung der zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB für zulässig erklärt;
- Anpassungen der Voraussetzungen des EÜH im Hinblick auf den Versicherungsschutz (§ 156c Abs. 2 StVG) und Einführung der Möglichkeit der Bewegung im Freien auch in dieser Vollzugsform (§ 156b Abs. 4 StVG);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Sozialarbeiter:innen des Vereins Neustart im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Erhebung des Vorliegens der Voraussetzungen des EÜH (§ 29c BewHG);
- Einführen einer amtswegigen Überprüfung der Möglichkeit des EÜH vor Beginn des Entlassungsvollzuges (§ 144 Abs. 4 StVG).

**Zur Frage 10:**

- *Wurden mögliche Mehrkosten durch zusätzliche gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren infolge von Verstößen gegen Auflagen berücksichtigt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Zusammenhang mit den in der Beantwortung der Frage 8 dargestellten Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wurde in der bezughabenden Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) u.a. ausgeführt: „Durch die Ausweitung des eÜH ist mit Einsparungen im stationären Vollzug zu rechnen, weshalb von einer Gegenfinanzierung der Kosten dieser Maßnahme ausgegangen werden kann. Die budgetären Effekte können allerdings in vollem Umfang nur realisiert werden, wenn der jährliche Zuwachs an Insassinnen bzw. Insassen die hier intendierten Belagsentlastungen nicht überkompensiert.“ (vgl. 69 BlgNR 28. GP, Regierungsvorlage – Vorblatt und WFA, S. 148).

**Zur Frage 11:**

- *Wie vielen Häftlingen wurde 2025 die „Fußfessel“ wieder entzogen und warum? (Bitte um Aufschlüsselung nach Grund des Abbruches des elektronischen Hausarrests, Delikt des Haftgrundes, Staatsbürgerschaft und derzeitige Haftanstalt)*

Im Jahr 2025 wurde 126 Insass:innen die Fußfessel wieder entzogen, davon 49 Personen wegen Auflagenverletzung, 58 Personen wegen strafbarer Handlungen, siebzehn Personen mangels Vorliegens gesetzlicher Voraussetzungen und zwei Personen aus anderen Gründen.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

